Zeitschrift: Der neue Sammler : ein gemeinnütziges Archiv für Bünden

Herausgeber: Ökonomische Gesellschaft des Kantons Graubünden

Band: 1 (1805)

Heft: 2

Artikel: Etwas über Sanitätsanstalten und Vorsichtsmassregeln bei

Viehseuchen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-377865

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

II.

Etwas über Sanitätsanstalten und Vorsichtsmaßregeln bei Viehseuchen.

Die Wichtigkeit dieses Gegenstandes für Bünden be. darf keines Beweises. Gesunde Vernunft und traurige Erfahrungen sollten schon länast ausmerksamer darauf gesmacht haben, als — leider! bisher geschehen ist; aus dies ser Ursache möchte es nicht überstüssig senn, die vorzügelichsten Gefahren und Vorkehrungen, bei Fällen einer Viehseuche auf einem oder benachbartem Gebiet, hier zusammen zu stellen.

Die Polizeimagregeln sind das Wirksamste, was man diesem verheerenden Uebel entgegen stellen kann. Medizinische Hilfe kann zur Rettung beitragen; man muß sie nicht vernachlässigen, aber sich nie auf sie verlassen. Diesen Grundsaz behalte man stets im Gessicht, und suche sein Heil in der allerstrengsten Sanitatspolizei. Sie kann in zweierlei Absicht nothwendig sepn:

- 1) Um die in der Rahe vorhandene Seuche abzuhalten;
- 2) Um sie unschädlicher zu machen, falls sie am Orte felbst schon ausgebrochen ware.

I,

Der erste nothwendige Schritt bei'm Ausbruch einer Bichseuche auf benachbartem Gebiet ist: Genaue Bes vachung ber Gränzen gegen den angestekten Ort;

nnd nicht nur der direkten Strassen, sondern auch der Neben, und Schleichwege und aller Zugänge, auf welschen das kranke Vich durch Umwege herein geführt werden könnte. — Das einzige Mittel, um einer Sperre Wirksamkeit zu geben, besteht darin: Alles zu konsiss, ziren, was wider Verbot dennoch eingeführt werden sollte, und das Vieh todt zu schlagen. Nur unersbittliche Handhabung solcher Mittel kann den Schleichwesgen des Eigennuzes Gränzen sezen, und dem Unredlichen Furcht einjagen.

Diese Sperre muß sich nicht nur auf das Vieh ersstreken, so von angestekten Orten herkommt, sondern auf Fleisch, rohe Häute, Hörner, Knochen und alle Milchprodukte desselben, Käs, Butter, Milch zc.

Alles, was in den Ställen solcher (besonders nahe gestegener) Orte befindlich, oder mit dem Vieh in Berührung war, ist verdächtig, und muß entweder eine Quarantäne halten, oder doch von den Vichställen entfernt werden. Hieher gehört z. B. Streue, Dung, Heu, Stallgerath, anderes Vieh, das mit dem angestetten im gleichen Stalle war, z. B. Schafe, Ziegen zc.; eben so Bettler, die in den Ställen zu übernachten pflegen, Viehs händler u. s. w. Diese Maßregel kann in strengerem oder gelinderem Grade angewendet werden, je nachdem die Seuche mehr oder weniger anstekend, näher oder entsernster ist *).

Alle Ginfuhr bes Biebs - geschehe fie, von

^{*)} Wo es irgend thunlich ist, sollte der Paß ausser die von der Seuche angestekten Ortschaften verlegt werden, so lange sie dauert.

woher sie wolle — muß einer genauen Aufsicht unters worsen senn. Rein Bieh darf eingeführt werden, wenn nicht durch einen, von den Borgesezten des Orts untersschiebenen und mit dem Gemeindssiegel bestärften, Gesundheitsschein bezeugt wird: daß es von einem Orte herkomme, wo nicht die mindeste Spur der Seuche vorshanden seine, und daß es schon eine bestimmte Zeit (wesnigstens einige Wochen oder Monate — je nach dem Grad der Seuche —) an einem gesunden Orte gestanden habe. Ferner soll im Schein die Farbe und das Alter des Thieres beschrieben sein, und derselbe nicht länger als einen Monat gelten. Diesen Schein muß der Käuser den Vorgesezten in seiner Gemeinde vorweisen, und — sollte er das Vieh weiter verkausen — bon ihnen bestätigen lassen.

Ruft die Seuche näher an die Gränzen, so darf kein Vieh mehr eingesührt werden, ausser es halte am Einsgang in das Gebiet — von allem andern Vieh entsernt — eine Reinigungszeit von 10—14 Tagen. In solchen Fälsten, und vornehmlich bei wichtigen, leicht anstekenden Krankheiten, ist es Regel: gar keinen Passen und Gesundheitssche inen zu träuen; denn — abgesesben von dem Leichtsinn, mit dem sie häusig ertheilt wersden — kann der Vescheinende gar nicht wissen: ob das Thier bei allem Ansehn von Gesundheit, nicht schon die Krankheitsmaterie bei sich trage, da sie in manchen Kranksheiten bis 8 Tage lang verborgen bleibt. Also unterwerse man es, bei solcher Gesahr, jedesmal der obigen Prosbezeit.

Sollte sich die Seuche ringsum nahern, so mussen alle Raufe fremden Viehs verboten, und die Viehmarkte am Orte selbst eingestellt werden. Niemand lasse sich also

bann durch den wohlseilen Preis des Viehs zum Kauf verleiten: wenn Seuchen herrschen, ist jedes wohlfeil angehotene Stüt Vieh verdächtig. Wer solche Verordnungen, nach ihrer Bekanntmachung, heimlich oder öffentlich verlezt, muß streng bestraft werden; denn er bes geht aus Leichtsinn oder Habsucht ein Verbrechen, das alle seine Mitburger in's Verderben ziehen kann.

Herrscht die Seuche in einem angränzenden Gebiet, so hindert man das Zusammenkommen beider Zeerden auf den Weiden dadurch, daß man an der Gränze einen besträchtlichen Strich ausmärchet, und mit Strohwischen bezeichnet, von dem der Hirt, bei Strase, jedes Stük Wieh abhalten muß. Sollte eine Weide gemeinschaftlich sehn, so werde sie alsogleich getheilt, und auf diese Art abgesondert.

Besser noch ist es — wo möglich — daß man sein Wieh im Stall halte, und alle Weidgange vermeibe, die irgend in der Nabe einer angestetten Gegend, ober am Durchvasse aus derselben, liegen.

Man sene vorzüglich behutsam in der Wahl des Hirten, und wähle nicht etwa unerfahrne oder dumme Leute dazu, sondern verständige und redliche Männer, sollten sie auch doppelt so viel kosten.

Ist endlich die Gesahr sehr groß und nahe, so vers
fertige jede Gemeinde eine genaue Liste des Niehs, wels
ches jedem Hirten anvertraut worden, und schäse es. Der
Hirt darf tein Stut, das nicht auf seiner Liste steht,
zur Heerde nehmen, ausser nach einer Reinigungszeit von
8—10 Tagen an abgesondertem Orte, welches alles mit Vorwissen derzenigen geschehen muß, die die Aussicht über den Hirten und über seine Liste haben. Diese Aussichter mussen täglich die Ställe und die Weiden, wo Vieh be. findlich ist, streng visitiren, und den Hirten anhalten, daß er jedes Stut, das die mindesten Anzeigen von Krankheit giebt, sogleich entferne. Sollte er es verheimlichen wollen oder nachsichtig senn, so seze man ihn ab, mit Strafe.

Es werden zwar bei nahen Gefahren auch Vorbauungsmittel von den Vieharzten verordnet, z. B. Haarseile, Tranke zc.: aber man verlasse sich ja nicht auf ihre Wirksamkeit; denn wer ihnen zu sehr traut, wird oft in der übrigen Bewachung seines Viehs sorglos. Das Beste ist: unermüdliche Ausmerksamkeit, Reinlichkeit bei'm Vieh und Entsernung aller Personen oder Sachen, die in der Nähe angestetter Thiere waren. In solchen Zeiten thut man wohl, sich einen Vorrath an gutem Heu zu verschaffen, damit man sein Vieh, bei'm ersten Ausbruch der Krankheit, von der Weide weg und in seinen Stall nehmen könne.

Ift man endlich durch gute Anstalten befreit geblies ben von aller Unstefung, und die Senche bort allents halben auf, so darf der Pag ja nicht zu schnell gedffnet werden, und nicht eber, bis man überzeugt ift, daß auch die Ställe der vormals franken Orte gereinigt worden find; denn oft fann das Bieb an einem fole chen Orte gesund, aber in verschloffenen Ställen noch Anstefungsgift vorhanden fenn. Gine bundstägliche Berordnung von 1757 erfordert jur Eröffnung des Paffes 12 volle Mochen Probezeit, und jur bloffen Durchfubr, ohne Aufenthalt, 6 Wochen und 3 Tage. Es ift gu wunschen, daß fie in allen Fallen ftreng erfüllt werde. Sollte aber eine Gemeinde ober Gegend die Seuche verheimlicht, ober — durch Ertheilung von Gesundheits. scheinen zur Zeit, als sie angestett war — sich des of fentlichen Zutrauens unwürdig gemacht haben ; fo ift nicht

nur billig, daß man sie durch langere Passperrung strafe, und erst den wiederholten glaubwürdinsten Untersuchungen und Bescheinungen Glauben beimesse, sondern sie muß zum Ersaz alles Schadens angehalten werden, den ihre Nachlässigfeit allenfalls veranlaßte; jeder Beschädigte soll seinen Regreß an ihr suchen können, und hierin von den obersten Landesbehörden unterstütt werden.

2.

hat sich aber die Seuche am Orte felbst eins gefunden, so kann man sie durch folgende Vorkehrungen hemmen und unschädlicher machen:

Alle genannte Vorbauungsmittel gegen Verbreitung der Anstekung muffen verdoppelt, alle Verlezungen dersels ben unerbittlich und auf das harteste bestraft werden.

Schon wenn fich die Seuche flarf nabert, ober spatesten bei'm allererften Mertmal des Ausbruchs, bereite man wenigstens zwei, vom Dorf, von den Beiden und von den Straffen entfernte, wo möglich boch. gelegene und luftige Lazarethställe. In den einen wird alles gethan, was von der Krankheit wirklich ergriffen ift; in den andern alles verdächtige. Für jeden Stall wird ein eigener Warter (ober mehrere) bestellt, der daselbst bleiben muß. Derjenige des Rran-Kenstalles darf nicht mit den übrigen Einwohnern des Dorfs in Berührung tommen. Er foll nur in gewisser Entfer. nung mit ihnen reden, und eine Grange muß bestimmt und bezeichnet senn, bis auf welche man ihm die nothis gen Bedurfniffe hinbringt. - Alles diefes ift bochft nothe wendig, megen der fast unglaublichen Unstetbarteit gewise fer Seuchen. Manche derfelben (3. B. die 20, 1797 auch Sammler, II. Zeft 1805. (9)

in Bunden gewesene Löserdurre) theilen sich durch blosse Ausdunstung, ohne Berührung, bis auf 20 Schritte weit, mit. Ja, man hat im gleichen Jahre so seltsame Beispiele in Deutschland erlebt, daß man auf die Versmuthung gerieth: die Seuche könne sogar durch die Fliesgen fortgepflanzt werden, die von den Aesern, oder von kranken Thieren und mit ihrem Roz beschmuzt, sich auf Maul und Nase des gesunden Viehs gesezt hätten. Destondthiger ist eine sehr grosse Entsernung der Laszarethställe.

Tobald nun in irgend einem Stall ein Stul Vieh krank wird, so muß es sogleich den Vorgesetzten der Sanitätspolizei im Orte angezeigt werden, und diese verordnen, daß man das Thier in den Stall der Kranken sühre. Alles andere Vieh, das mit jenem im gleichen Stall war, ist verdächtig, und wird in den zweiten Lazarethstall geführt, so auch was sich an Ziegen, Schassen ic. in jenem befunden hat, und bleibt so lang daselbst, bis es hinlänglich gereinigt, und man von seiner Gesundheit überzeugt ist. Zeigt sich die Krankheit an einem der verdächtigen Thiere, so wird es alsobald in den andern Stall zu den übrigen Kranken gestellt.

Der Stall selbst, in dem die Krankheit ausbrach, wird gesperrt, so lang, bis er auf das sorgkältigste gereis nigt worden. Alle Leute, die hinein gegangen sind, mussen sich waschen und räuchern u. s. w. Es ist mir undetannt, ob irgendwo eine Einrichtung mit zwei solchen Lazarethställen besteht; allein ich bin überzeugt, das sie ihrem Zwek entsprechen würde. Ein einziger Stall ist offenbar zu wenig; denn es wäre hart, wenn blos verdächtiges Vieh zu dem wirklich kranken gesperrt würde: auf der andern Seite hingegen wäre es

zu sorgloß, wenn das Vieh, welches sich mit einem kran. ten Stüke in Verbindung — also in größter Anstekungs. gefahr — befand, nicht aus dem Dorfe entfernt werden sollte; denn troz aller Wachsamkeit ist es unmöglich, den verdächtigen Ställen des Dorfes alle Kommunikazion mit den übrigen abzuschneiden.

Nun werde ich noch die Verwahrungsmaßregeln ges gen Verbreitung der Seuche genauer, und für den Fall, daß man keine Lazarethilälle habe, aufzählen, obgleich sie schon im odigen enthalten sind; allein man vernachlässigt sie nur zu oft.

Die Unstellung geschieht: Durch unmittelbare Be-

Durch die Musbunftung beffelben.

Mittelbar, durch solche Dinge, welche mit ihm in Verbindung waren.

Also ist zuvorderst die schnelle Absonderung der kranten Thiere von den gesunden, und Bewachung der erstern
mothig. Zu diesem Ende muß vom frühesten Beginnen
der Seuche an, dis zu ihrer völligen Erlöschung, eine
tägliche Visstazion aller Ställe durch Vorgesezte, wo möglich in Begleitung eines Vieharztes, geschehen. Wer eine
Krankheit in seinem Stalle merkt, und es nicht sogleich
den Vorgesezten anzeigt, wird hart bestraft. Jeder Stall,
wo krankes Vieh ist, wird allen Gemeindsgenossen bekannt
gemacht, damit Jeder sein gesundes von demselben entsernt
halte.

Auf die kranken Ställe giebt — ausser den bestellten Wächtern — jeder redliche Gemeindsgenoß Achtung, da, mit kein krankes Thier, und nichts, was die Anstekung verbreiten konnte, herausgeführt werde. Ueberhaupt ist es bei ausbrechenden Seuchen am besten, auch das gesunde

Wieh ganz im Stall zu behalten; ist die Heerde hingegen zu dieser Zeit auf der Weide, so mussen wenigstens die tranken Stuke schnell in entlegene Ställe gebracht, und die übrigen täglich genau visitirt werden, ob sich keine Spur von Anskekung an ihnen zeige. Oft bricht unter einer weidenden Heerde eine allgemeine Krankheit aus, wegen schlechter Beschaffenheit der Weide, des Wassers zc. Es ist also Jedem, der es vermag, anzurathen, daß er sein Vieh gleich von der Heerde hinweg und in den Stall nehme; hier hält er es reinlich, und süttert es mit gus tem Heu.

So wie überhaupt das kranke Vieh von jedem Ort abgehalten werden muß, wohin gesundes Vieh kommen kann, oder zu kommen pflegt (bei Strase für den Bestzer), so soll man es vorzüglich von den Brunnen und gemeinsschaftlichen Tränken entfernt halten; denn nichts ist so ansstekend, als der Roz und Geiser, der den angestekten Thies ren aus Nase und Maul zu stissen pflegt. Es scheint sask übersüssig, dies zu erwahnen; dennoch wurde dieser uns verzeihliche Fehler, in den neuesten Jahren, von einer Gemeinde des Obern Bunds begangen, wo man, trog der Seuche, das angestikte Vieh zur Tränke des gesunden ließ. Auch war der Verlust in diesem Dorse sehr besträchtlich.

Das vornehmste Mittel, um der Anstekung durch Ausdünstung kranker Thiere Einhalt zu thun, ist das Lodischlagen der ersten mit der Krankheit befalstenen Stüke; ein Mittel, das bei grossen Seuchen nie unterlassen werden darf, denn es rettet alles übrige Vieh. Deswegen ist billig, daß der durch das Niederschlagen erzlittene Verlust auf die ganze Gemeinde vertheilt werde; wer hingegen die Krankheit seines Viehs verheimlichte,

ober fie gu fpat anzeigte, verdient nicht nur teine Ent. schädigung, sondern noch Strafe. In Deutschland verloren (v. 210. 1775-1777) funf Gemeinden, welche bas Todtschlagen unterlieffen, von 2834 Stuten, 1827 durch die Loierdurre. Einige andere Gemeinden hingegen retteten, blos durch das Miederschlagen von 48 angestetten, 3303 Stute. - Bei leichtern Krantheiten tann man im Anfang, und zwar an den streng abgesonderten Franken Thieren, die Hilfe des Biebargtes versuchen wiewohl dies bei uns gefährlicher ift als anderswo, da wir feinen einzigen mabren Biebargt befigen - aber nie. mals foll man warten, bis ein Stut Bieb von einer Seuche fallet, sondern es muß früher getobtet werden; denn in den legten Augenblifen, wo die Seuche den gangen Rorper angreift , ift feine Ausdunftung aufferft schädlich. — Die todten Thiere muffen, und zwar mit Borwiffen der Borgefesten, fern von der Straffe und ben Weiden, vergraben werden (nicht etwa in einen To. bel geworfen, von wo wilde Thiere die Knochen heraus, holen und damit neue Unstekung verbreiten konnen). Das Loch wird wenigstens 6 Ruf tief gegraben, bas Thier mit haut und allem hinein gelegt, die haut aber vorher zerschnitten, damit Niemand sie heimlich herausgrabe und zu benuzen suche, ungelöschter Rolf oder Asche darauf gethan, bann bas loch mit einem Saufen festgestampfter Erde und Steinen ausgefüllt, und der gange Dlag umgaunt und verdornt. Man barf teinen Ort mablen, in deffen Rabe Waffer vorbei fließt, weil diefes durch die vergrabnen Meser vergiftet werben tonnte. Saute, Fleisch, Dung von frankem Bieh follen nicht benugt, fondern muffen vergraben werden.

Degwegen barf in den Orten, wo Seuchen herrschen,

Niemand schlachten ohne Anzeige bei den Vorgesezten, und ohne Beisenn derselben und des Vieharztes. Auch den Koth kranker Thiere soll man sich nicht anhäusen lassen, ihn nicht auf Güter thun, sondern täglich an einen abgelegenen Ort vergraben; überhaupt ist es höchst nötbig, die kranken Ställe oft, des Tags wenigstens zweimal, auszumisten.

Die mittelbare Anstekung kann kaum ohne oben erwähnte Lagarethställe verhindert werden. — Folgende Gegenstände find besonders anstekend:

Das heu, wovon krankes Bieh gefressen, oder das seiner Ausdunstung ausgesest war; solches heu muß verbrannt werden. No. 1796 hatte sich ein Jude mit krankem Vieh in eine Provinz Deutschlands eingeschlichen, und warf seinen Thieren auf der Strasse heu vor. Von diesem heu blieb einiges liegen; ein Bauer sand es, brachte es heim seinem Vieh zu fressen, und kette so zuerkt seinen Stall, und dann das ganze Vorf mit der sürchterzlichen Köserdürre an. — Die gleiche Bewandtniß hat es mit der Streibe des kranken Viehs.

Alles Geräthe, das bei diesem gebraucht wurde, kann ansteken, wosern es nicht durch Waschen mit Lauge, Abreiben mit Sand u. s. w. gereinigt wird. Das Wasser, womit solches Geräth abgewaschen worden, giesse man an abgelegne Oerter weg. holt man Wasser vom Brunnen sür das kranke Vieh, so darf es nicht in einem Geschirr geschehen, das im Stall war, sondern in einem reinen Gesäs. Erst vor dem Stall wird dann das Wasser in ein anderes Geschirr gegossen, und so dem Vieh gereicht.

Auch durch Menschen und Thiere, die in den Rrantenstall geben, tann fich die Anstellung fortpflanzen.

Man entferne also alle Hausthiere, z. B. Hunde, Razen, Hühner u. s. w. von diesen Ställen. Eben so leide man nicht, daß Neugierige sich hinein drängen, und lasse keinen wieder hinaus, bis er nicht mit Wachholder oder Essig, oder mit Salvetersäure. Dämpsen geräuchert worden, und die Hände stark gewaschen hat (am besten, mit Essig oder Lauge). Es ist sehr gut, wenn für jeden angestetten Stall ein leinener oder zwilchner, überall wohl beschlosner Kittel vorhanden ist; diesen zieht Jeder, der zum kranken Vieh muß, über seine Rleider an, und bei'm Weggehen wieder aus. Den Rittel soll man jedesmal waschen, und nicht zu andern Kleidern legen.

Sobald eine Seuche ausgebrochen ober nahe ist, so muß das Beherbergen der Bettler in Ställen verboten werden; und jeder Fremde, Verdächtige, kurz Alles, was nicht nothwendig hinein muß, soll die Ställe nicht betretten dürsen. Auch hierin hat man sich besonders vor den heillosen Quaksalbern zu hüten; denn da sie ohne Renntniß des Uebels und der Gesahr, blos durch Segenssprechen und dergleichen Albernheiten, das Vieh zu kuriren. vorgeben, so laufen sie von einem Stall in den andern, und tragen so den Lohn des Aberglaubens — Krankheit und Verderben — mit sich herum: ausser dem noch sind sie die allezeit bereiten Verheimlicher der Viehseuchen, und also der strengsten Verfolgung im ganzen Lande werth.

Die Ställe mussen, nach überstandner Seuche, einer besonders seissigen Reinigung unterworfen werden. Alles Holzwerk, das vom Thiere selbst oder von seinen Aus, dunstungen berührt wurde, wird wiederholt mit scharfer Lauge gewaschen, abgehobelt, ja am besten — wenn der Bestjer es vermag — verbrannt und neu gemacht; besonders

der Stand des Viehs und die Krippe (Barme). Der ganze Stall wird oft geräuchert *), mit Essig besprengt, ausgelüftet, und 6 Wochen oder 2—3 Monate — je nach der Krankheit — mit keinem Vieh besezt.

Man fieht, wie febr alle diefe Bortebrungen - und gwar mit geringen Roften — burch Lagareth talle erleich. tert wurden. It gebe ju, daß nicht alle Seuchen in einem fo hoben Grabe anstetend find; dagegen wird aber Jedermann gestehen, bag man bei dergleichen groffen Befahren nie forgfaltig genug fenn tonne. Die bes Schriebenen Sicherheitsmaßregeln und Berordnungen fann jede einzelne Bemeinde in's Bert fegen; fie erfordern nur Bichsamkeit und Gemiffenhaftigkeit. Auch fieht es in den Rraften einer jeden, fich einen geschikten Vieharzt tom. men zu laffen. - 218 g. B. 210. 1797 in Seewis die beftige Webseuche graffirte, nahm sie nicht eber ab, bis die Gemeinde den Landammann J. U. Dertli, von Teuf. fen ber berief, ber bas Dieb mit vernunftigen Argneien, und nicht mit aberglaubischen Dummheiten, behandelte. Sie affordirte mit ihm, daß er die Argneien geben, und dagegen von jedem behandelten Stut Bieh über 1 1/2 Jahr einen Gulden, und unter diefem Alter einen halben betommen folle: bas erfte Drittel Anfanas, bas zweite in der Mitte, und das legte, wann die gange Sabe gefund fenn werde. Die Beilung erfolgte wirklich **), aber

^{*)} Die einzige wahrhaft reinigende Räucherung ist die mit salvetersaurem Gas. In ein topfernes oder gläsernes Gefäß wird auf pulverisirten Salpeter oder Kochsalz (z. B. 1 Unze) eben so viel (gleichfalls 1 Unze) Vitriolol gegossen und gerührt.

Die Krankheit kehrte zwar im folgenden Jahre wieder, weil man die Ställe nicht genug gereinigt,

freilich nur nach und nach; denn man muß keine so schnel, len Wunderkuren erwarten, wie die Quaksalber — aber nie die rechten Aerzte — versprechen. Indessen läßt der Landmann sich gerade hiedurch am ehesten versühren, will die Unkosten einer längern Kur vermeiden, und glaubt lieber den Prahlereien des Marktschreiers, der immer sei, ne Wunderkuren rühmt, obgleich er allemal mit Schan, den besteht, wenn nicht die Natur sich selber durchhilft.

2Bie diesem Unwesen gesteuert, und überhaupt ben Sanitateanstalten Machdrut und Allgemeinheit gegeben werden mode, liegt bem aangen Land oder feiner Regierung ob, ju verfügen; auch die Widerspanstigen gur Ord. nung ju gwingen, benn es darf durchaus feiner einzelnen Gemeinde frei gestellt fenn, ob fie durch Berfaumung aller Worfehrungen, auch die andern Gegenden ungluflich machen wolle. - hier ift es also, wo eine Regierung - jum Wohl des Gangen - alle ihre Rraft anwenden, und wo jeder gute Burger blinden Gehorfam leiften muß. Solche allgemeine Sanitats, Anstalten, Die wenigstens einen Rath jur Aufficht, und Biebargte erfordern, tonnen nicht gang ohne Untoften fenn (obgleich der abgewendete Schaden diese reichlich ersezt), deswegen ist allgemeine und frenge Sandhabung, ihre unnachläßlichfte Bedingung; benn mußte es nicht den vernunftigern Gemeinden alle Luft benehmen an den Untoften beigutragen, wenn fie feben follten, daß andere forglose, nicht jur Befolgung der Berordnungen gezwungen murden? — Go lebhaft auch jeder Bundner die Mothwendigkeit und den Muzen, den Anstal.

und nicht alles Ueberbleibsel zur Anstekung entfernt hatte; wurde aber bald durch gehörige Mittel ges. hoben.

ten dieser Art, für das Land und für jeden Sinzelnen haben, fühlen sollte; so ist bennoch zu befürchten, daß Mangel an eblerm Gemeingeist, und eingewurzeltes Vorurtheil gegen jede Verbesserung, auch die sem heilsamen Unternehmen in den Weg treten würden, und daß es nur der ganzen Kraft einer Regierung (welche übrigens in solchen Fällen ihre väterliche Vorsorge durch Strenge beweist) gelingen könnte, es auszusühren und sestzusezen.

Ge liegt nicht in meiner Absicht, und noch viel wenis ger in meinen Kräften, zu zeigen: durch welche Mittel dieser Zweig der Polizei für ganz Bünden gehörig organis sirt werden könnte, und ich erlaube mir deswegen zum Schlusse nur noch einige Worte über die zwei Punkte, welche mir die Haupt. Erfordernisse zu senn scheinen, näms lich folgende:

- 1) Hinlangliche Gewalt des Sanitätsraths.
- 2) Gute Bieharzte.

Schon eine bloffe ernstliche Durchsezung der Sanitats. verordnungen, - sogar ohne medizinische Gulfe - wurde unfer Baterland, mehr als andere Lander, von Biebfeu. chen befreien; benn bat ibm nicht die Natur, die es jum Birtenlande bildete, ein reines Rlima und heilfame Wei. den gegeben, wie wenig andern, so daß schon jest anste-Lende Rraufheiten selten find, wenn man nicht durch Bei. feitefezung aller Klugheit und Vernunft, fie gleichsam fort. zupflanzen frebt? — Eine schärfere Polizei konnte ihnen alfo dergestalt vorbeugen, daß es nicht einmal vieler Werzte bedürfte. Gegen wir aber auch, die Rabl ber legtern Durfe für den erften Unfang nicht gering fenn, so ift es doch hochst wahrscheinlich, daß unsere Landleute, denen es weder an Liebe zu ihrem Bieh, noch an Talent mangelt, bald von selbst die vernünftigen heilmethoden erlernen wür.

Den, wenn nur jemand fle barin unterrichtete; benn manther macht das abergläubische Zeug nach, blos weil er nichts befferes vor fich fieht. - Damit aber folche Renntniffe sich auch auf den Dorfern verbreiten, darf man die fremden Biebargte nicht blos auf einige Beit berbei rufen, weil fie in diefem Fall Gebeimnif aus ihrer Runft machen, um ein andermal wieder gerufen zu werden. Entweder besolde man sie auf Lebenslang, so daß sie biemit, und mit einer maffigen Bezahlung der Auren, bestehen konnen, oder — was mir das beste scheint — das Land unterftuze einige fabige Bundner, Die Luft bagu zeigen — Gobne von Landleuten oder Biebhandlern - und laffe fie die Biebargneikunft grundlich erlernen, mit Beding, fie, neben einiger Befoldung, im Baterland auszuüben : auch einzelne Gemeinden konnten fich auf diese Weise aute Biebargte verschaffen, und fanden in einer kleinen Auflage auf jedes Stut Bieb, ober durch andere Wege, leicht das benothigte Beld; wenn fie nur die Nothwendigkeit der Sache recht einsehen wollten. Befigt man erft geschiete Mergte, so wird allen Pfuschern der Krieg erklärt: wer sich ohne Erlaubnig des Sanitaterathe mit Ruren abgiebt, wird bes ftraft, und muß bon den rechten Biebargten, aus Amtes pflicht, angezeigt merden. Leztere aber find fur Arzneien und Muhe einer Taxe unterworfen, damit fich ihr Kredit durch Wohlfeilbeit grunde. — Auf den Fall von Geuchen, werden dann in den einzelnen Gemeinden Borgefeste er. nannt, und beeidigt: daß fle jede gefährlich scheinende Rrantheit dem Sanitaterath anzeigen, fo wie auch jede Rachlaffigfeit des Wiebargtes. Diefer hingegen muß ebeng falls über das Betragen der Borgefesten machen, und ibre Berichweigungen oder Saumseligkeiten sogleich denungiren. Rurg, Polizei und heilkunden muffen vereinigt, und burch

die Oberaussicht eines thätigen Sanitätsraths, nachbrüklich geleitet werden. Dann ware Bundens vornehmste und solideste Erwerbsquelle, die Viehzucht, unterstüst; dann könnten die Viehseuchen so zu sagen ausgerottet, und unsere Thäler von diesem fürchterlichen Uebel befreit werden, das den Landmann nicht nur, wie eine Plünderung, um seinen gegenwärtigen Wohlstand brinat, sondern ganze Gegenden auf lange Jahre hin ruinirt, indem es die Hauptquelle ihrer Nahrung und der sämtlichen Landwirthsschaft zerstört.

III.

Zufällige Gedanken über die für Bunden zus träglichen Industriezweige.

Aus dem Munde manches redlich und gemeinnüzig denkenden Vaterlandsfreundes hört man die Klage: Es fehlt in Bunden an Gewerbsamkeit, an Fabriken und Manufakturen. Auch ich stimme in diese Klage, aber nur in dem Sinne ein, daß in Bunden der Geist der Gewerbsamkeit überhaupt sehr gering ist, das heißt: daß sich so wenig Antrieb zeigt, aus allem demjenigen, was die Natur und Lage des Landes darbietet, den höchkt möglichen Vortheil zu ziehen, dadurch die Bedürf. nisse der Einwohner sonen siche der Einwohner sinen sichern, bleibenden Verdienst zu verschaffen. Nur solche Gewerbe, welche auf diesen Zwek gerichtet sind,